

Wichtige Informationen zum Mindestlohn

Dezember 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die Änderungen im Bereich der geringfügig Beschäftigten zum Jahresende hinweisen.

Änderungen ab dem 1.1.2026 für den Mindestlohn

Ab 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro. Das bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im **Sinne des Mindestlohngesetzes ab 2026** mindestens **13,90 Euro Lohn** pro Stunde bekommen müssen.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze.

Diese erhöht sich ab Januar 2026 von 556,00 Euro auf **603,00 Euro** monatlich.
Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 7.236,00 Euro.

Wird die Verdienstgrenze von 603,00 Euro überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung, sondern auf den Entgeltanspruch des Beschäftigten an - das sogenannte Entstehungsprinzip

Bitte überprüfen Sie ihre geringfügig Beschäftigten/Minjobber dahingehend und ggf. ist eine Anpassung nötig.

Ab dem **1.1.2027** steigt der Mindestlohn auf 14,60 Euro und somit die Grenze auf 633,00 Euro und die Jahressgrenze auf 8.442,00 Euro.

In manchen Branchen gibt es verbindliche Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen (tarifliche Regelungen).

Bitte achten Sie weiterhin darauf, dass auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte Stundenaufzeichnungen geführt werden müssen!

Bei Zweifelsfragen bitten wir um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Hartmanns